

# Amtliches Mitteilungsblatt



Georg-Simmel-Zentrum für Metropolenforschung (GSZ)

## Satzung des interdisziplinären Georg-Simmel- Zentrums für Metropolenforschung (GSZ)

---

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

**Nr. 24/2020**

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und  
Veranstaltungsmanagement

**29. Jahrgang/28. Juli 2020**

---



# Satzung des interdisziplinären Georg-Simmel-Zentrums für Metropolenforschung (GSZ)

## Präambel

Aufgrund des § 25 Abs. 4 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 24. Oktober 2013 (Ämtl. Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat das Interdisziplinäre Zentrum „Georg-Simmel-Zentrum für Metropolenforschung“ in seiner konstituierenden Sitzung am 30. Januar 2019 folgende Satzung auf Grundlage des Satzungsmusters für ein Interdisziplinäres Zentrum der Humboldt-Universität zu Berlin vom 9. Januar 2015 beschlossen.

## § 1 Rechtsstellung

Das Georg-Simmel-Zentrum für Metropolenforschung (GSZ) ist ein interdisziplinäres Zentrum gemäß § 25 Abs. 2 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin.

## § 2 Aufgaben

Aufgabe des Zentrums gemäß Einrichtungsbeschluss vom 15. Januar 2019 ist es, mit der Durchführung interdisziplinärer Projekte auf dem Gebiet der interdisziplinären Metropolenforschung das wissenschaftliche Profil der Universität im Sinne der Exzellenzbildung zu schärfen. Zu seinen Aufgaben gehören Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung sowie die wissenschaftliche Weiterbildung.

## § 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Zentrums können sein:

- a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren) einschließlich der außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten (nachfolgend Hochschullehrer/innen genannt),
- b) akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) eingeschriebene Studentinnen und Studenten an der Humboldt-Universität,
- d) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung

(2) Die Gründungsmitglieder des Zentrums sind in der Anlage zu dieser Satzung benannt.

(3) Kriterien für die Aufnahme weiterer Mitglieder durch den Zentrumsrat sind die Mitwirkung an Vorhaben des Zentrums, bei den Hochschul-lehrer/innen darüber hinaus anerkannte für das Zentrum einschlägige Forschung von hoher Qualität, die zum Beispiel durch entsprechende Drittmittelprojekte belegt ist und ausgewiesene einschlägige Lehre an der Humboldt-Universität.

(4) Die Mitgliedschaft und daran gebundene Rechte und Pflichten enden mit der Aufhebung des Zentrums, mit der schriftlichen Austrittserklärung des Mitglieds, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, mit der Beendigung der Beteiligung an Zentrumsprojekten sowie durch Ausschluss. Die Beendigung der Mitgliedschaft wegen beendeter Projektbeteiligung kann im Zweifelsfall auf Antrag eines Mitglieds durch den Zentrumsrat festgestellt werden. Der Ausschluss ist bei schwerwiegender oder wiederholter Aktivität eines Mitglieds gegen die Interessen des Zentrums durch Beschluss des Zentrumsrates möglich.

## § 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- a) Wahl der Mitglieder des Zentrumsrates,
- b) Verabschiedung einer Geschäftsordnung
- c) Entgegennahme des Berichts der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors,
- d) Entlastung des Zentrumsrates.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Kalenderjahr durch die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor einberufen.

## § 5 Zentrumsrat

(1) Der Zentrumsrat besteht aus der Geschäftsführenden Direktorin bzw. dem Geschäftsführenden Direktor, drei weiteren Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern sowie – wenn entsprechende Mitglieder vorhanden sind – einer/m akademischen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter, einer/m eingeschriebenen Studierenden. Dabei ist im Zentrumsrat die Professorenmehrheit gem. § 46

Abs. 2 BerlHG zu gewährleisten. Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor und mindestens drei weitere Mitglieder des Zentrumsrates müssen der Humboldt-Universität zu Berlin angehören. Insgesamt muss auf Mitglieder der Humboldt-Universität die Stimmenmehrheit fallen.

(2) Die Mitglieder des Zentrumsrates und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden innerhalb ihrer Gruppen von den wahlberechtigten Mitgliedern des Zentrums gewählt.

(3) Die Amtsperiode der Mitglieder des Zentrumsrates beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. In der ersten Förderperiode des Zentrums beträgt die Amtsperiode der Mitglieder drei Jahre.

(4) Der Zentrumsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Einrichtung oder die Beendigung von Zentrumsschwerpunkten und -projekten inkl. der jeweiligen Mitwirkenden sowie die Bestellung von deren Leitung oder Sprecherin bzw. Sprecher,
- b) Entscheidung über die Aufnahme neuer Zentrumsmitglieder,
- c) Förderung und Etablierung von Nachwuchswissenschaftlergruppen und Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern,
- d) Vorschlag der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors zur Bestellung durch den Akademischen Senat,
- e) Wahl einer Stellvertretenden Geschäftsführenden Direktorin bzw. eines Stellvertretenden Geschäftsführenden Direktors, für die Stellvertretung können Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 Ziffer a) und b) gewählt werden,
- f) Bestellung eines Wissenschaftlichen Beirates,
- g) Beratung und Entscheidung aller grundlegenden Angelegenheiten des Zentrums, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt.

(5) Der Zentrumsrat tagt mindestens einmal im Semester

## § 6 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Zentrumsrat beruft im Einvernehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten Persönlichkeiten aus der Wissenschaft und weiteren Bereichen des öffentlichen Lebens in den Beirat.

(2) Der Beirat berät das Zentrum insbesondere in Fragen der wissenschaftlichen Weiterentwicklung

und der Qualitätssicherung der Arbeit des Zentrums.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die bzw. der den Wissenschaftlichen Beirat einberuft und die Sitzungen leitet.

## § 7 Leitung

(1) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor wird auf Vorschlag des Zentrumsrates aus dem Kreis der dem Zentrum angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer durch den Akademischen Senat bestellt.

(2) Die Amtszeit der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. In der ersten Förderperiode des Zentrums hat die Gründungsdirektorin / der Gründungsdirektor eine Amtszeit von drei Jahren.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor hat folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Zentrums, einschließlich der Durchführung von Umlaufverfahren,
- b) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Zentrumsrates,
- c) Berichterstattung einmal im Jahr gegenüber der Mitgliederversammlung spätestens sechs Monate nach Ablauf des Berichtszeitraumes. In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann er oder sie vorläufige Entscheidungen treffen, die der Bestätigung durch den Zentrumsrat bedürfen.

## § 8 Entscheidungen und Wahlen der Gremien des Zentrums

(1) Entscheidungen der Gremien des Zentrums werden in Sitzungen oder im Umlaufverfahren getroffen. Verlangt ein Mitglied des Zentrumsrates oder ein Viertel der Mitglieder eine Entscheidung in einer Sitzung, darf kein Umlaufverfahren durchgeführt werden.

(2) Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, liegt die Beschlussfähigkeit vor, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist bzw. sich im Umlaufverfahren äußert. Wird nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstands das Abstimmungsverfahren wiederholt, so ist die Beschlussfähigkeit in jedem Fall gegeben, wenn hierauf in den Unterlagen hingewiesen wurde. Der § 47, Abs. 3 BerlHG in der jeweils gültigen Fassung ist anzuwenden.

(3) Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(4) Die Wahlen im Zentrum erfolgen nach der Wahlordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (HUWO) in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung des Akademischen Senats der Humboldt-Universität zu Berlin ist für das Inkrafttreten der geänderten Satzung erforderlich.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft. Die Satzung gilt für die Zeit der Anerkennung des Zentrums durch den Akademischen Senat der Humboldt-Universität zu Berlin.

### **Anlage I:**

Gründungsmitglieder des Zentrums:

Prof. Dr. Ilse Helbrecht

Prof. Dr. Talja Blokland

Dr. Heike Oevermann

Prof. Dr. Ignacio Farías